



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Gebührenordnung der Fachhochschule Osnabrück
in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium vom 27.02.2008
veröffentlicht am 28.02.2008

§ 1 Gebühren und Entgelte

Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück erhebt für ihre Leistungen Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe von § 13 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

§ 2 Studiengebühren

- (1) Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück erhebt für die weiterführenden Studiengänge mit Ausnahme der konsekutiven Studiengänge mit dem Abschluss Master Studiengebühren.
- (2) Die Höhe der Studiengebühr wird für den einzelnen Studiengang durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt. Bei der Festsetzung sind Personal-, Sach- und Gemeinkosten, Studienplatzanzahl, die Regelstudienzeit, die Bereitstellung von für Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch verfügbaren Studienmaterialien und der Wert der zusätzlichen Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt, zu berücksichtigen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr entsteht mit der Immatrikulation. Sie ist in Höhe des auf ein Semester entfallenden Teilbetrags mit der Immatrikulation und für die Dauer der Regelstudienzeit zum 15.1. bzw. 15.7. für das jeweils folgende Semester fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren erlischt mit der Exmatrikulation. § 8 Absatz 1 Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

§ 4 Gasthörergebühren

- (1) Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück erhebt von Gasthörern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundständiger Studiengänge Studiengebühren von 120 € pro *angefangene* Modul. Studierende niedersächsischer Hochschulen in staatlicher Verantwortung und Studierende kooperierender Hochschulen sind von der Zahlung der Studiengebühren befreit.
- (2) Die Höhe der Gasthörergebühren für die Teilnahme an einzelnen Modulen von weiterführenden Studienprogrammen wird durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.

§ 5 Gebühren für Nachdiplomierung und Zweitausfertigung von Urkunden und Zeugnissen

- (1) Für die Verleihung des Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 € erhoben.
- (2) Für die Zweitausfertigung einer Urkunde wird eine Gebühr von je 30 € erhoben
- (3) Für die Zweitausfertigung eines Zeugnisses wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule durch Mitglieder und Angehörige für außerhochschulische Zwecke oder durch andere Personen schließt die Stiftung Fachhochschule Osnabrück privatrechtliche Verträge. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Marktes.
- (2) Gemeinnützigen Einrichtungen i. S. von § 54 Abgabenordnung, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule zu einem ermäßigten Entgelt oder entgeltfrei gestattet werden.

§ 7 Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen

Entgelte werden auch für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erhoben, die keine Studiengänge sind. Die Höhe der Entgelte wird im Einzelfall durch das Präsidium festgesetzt.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Fachhochschule Osnabrück vom 19.10.2006 außer Kraft.